

# Promotionsordnung für die Vorbereitungsstufe 5

(vom 20. Juli 2016, gültig ab Schuljahr 2016/17)

## **1 Geltungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in die Vorbereitungsstufe 5 (5. Primarklasse) des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

## **2 Vorbereitungsstufe 5 im Rahmen der Vorbereitungsstufe am Freien Gymnasium Zürich**

**2.1** Die Vorbereitungsstufe 5 nimmt Schülerinnen und Schüler der vierten Primarklasse auf, die in den Zeugnissen der vierten Klasse der abgebenden Schule gute Leistungen aufweisen. Sie entspricht dem Lehrplan der zürcherischen Volksschule und bildet mit der Vorbereitungsstufe 6 die zweijährige Vorbereitungsstufe im Hinblick auf den anschliessend vorgesehenen Eintritt in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe des FGZ.

**2.2** Das Übertrittsverfahren ist im „Reglement für den Übertritt aus den Vorbereitungsstufen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe“ geregelt. Der anschliessende Eintritt in die gymnasiale Unterstufe setzt das Bestehen der Aufnahmeprüfung im Frühlingsemester der 5. Primarklasse voraus (siehe „Reglement für die Aufnahme in die Vorbereitungsstufe im Anschluss an die 5. Primarklasse“). Das Bestehen dieser Prüfung ist aber nicht Voraussetzung für den Eintritt in die Vorbereitungsstufe 6.

## **3 Zeugnisse und Zwischenberichte**

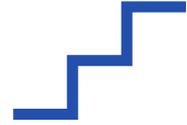
**3.1** Die Schulleistungen werden den Schülerinnen bzw. Schülern und Vertragspartnern in Form von Zeugnissen mitgeteilt. Sie tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.

**3.2** Zeugnisse werden auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des vorangegangenen Schulhalbjahres.

**3.3** Der Zwischenbericht am Ende des 1. und des 3. Quartals orientiert über die Beteiligung am Unterricht, das Interesse an den Lerninhalten, die Pflichterfüllung und das Sozialverhalten in den einzelnen Fächern.

## **4 Notengebung und Promotion in die 6. Klasse**

**4.1** Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden in den Zeugnissen in ganzen und halben Noten von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Im Fach Religion und Kultur kann statt einer Note der Vermerk „besucht“ eingetragen werden.



- 4.2 Im Fach Deutsch weist je eine Note die schriftliche und die mündliche Leistung aus.
- 4.3 Auch in den Fremdsprachen Französisch und Englisch sowie in den nichtsprachlichen Fächern wird neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Ein Spezifikum der Vorbereitungsklasse 5 ist der Projektmorgen. Er erscheint als Fach im Zeugnis mit dem Vermerk „besucht“. Die Leistungen der Projektarbeit im Herbstsemester wird in einem separaten schriftlichen Bericht festgehalten.
- 4.5 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Zeugnisperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.
- 4.6 Die Promotion in die 6. Klasse erfolgt in der Regel stillschweigend aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern und des Verhaltens durch die unterrichtenden Lehrpersonen. Liegen ungenügende Leistungen vor, so bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern die Möglichkeiten eines Wechsels in eine andere Primarschule.

## **5 Repetition**

In der Regel kann die Vorbereitungsklasse 5 nicht repetiert werden.

## **6 Entscheidungsinstanz**

Über Promotion und Übertritt in die 6. Klasse entscheidet der Klassenkonvent.

## **7 Rechtsmittel**

- 7.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 7.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung
- 7.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt auf das Schuljahr 2016/2017